

Steuergesetz (StG); Änderung; 1. Beratung (Papierfarbe rosa)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Steuergesetz (StG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 651.100 (Steuergesetz [StG] vom 15. Dezember 1998) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:			
<p>§ 14 2. Juristische Personen mit besonderen Zwecken und ausländische Vertretungen</p> <p>¹ Von der Steuerpflicht sind ferner befreit:</p> <p>a) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahe stehenden Unternehmen, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen;</p>				

**Abweichende Anträge
der Kommission VWA
siehe Seiten 27 und 28.**

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>b) inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgesellschaften. Diese, sowie die Einrichtungen der sozialen Kranken- und Unfallversicherung, sind von der Steuerpflicht nur befreit, soweit das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 ¹⁾ eine Steuerbefreiung vorsieht;</p>	<p>b) inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgesellschaften. Diese, sowie die Einrichtungen der sozialen Kranken- und Unfallversicherung, sind von der Steuerpflicht nur befreit, soweit das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 eine Steuerbefreiung vorsieht;</p>			

¹⁾ SR [832.10](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>c) juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Die Tätigkeit der politischen Parteien, die im Kanton oder in den aargauischen Gemeinden tätig sind und deren Ziele und innere Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen, gilt als öffentlicher Zweck. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>d) ...</p> <p>e) juristische Personen, die kantonal oder gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind;</p> <p>f) die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatgesetz, GSG) vom 22. Juni 2007¹⁾ für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benützt werden;</p>				

¹⁾ SR [192.12](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>g) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Litera a oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Litera b sind;</p> <p>h) die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen. Die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind. Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Die in Absatz 1 lit. a–e und g genannten juristischen Personen mit besonderen Zwecken entrichten jedoch</p> <p>a) ...</p> <p>b) die Grundstückgewinnsteuer nach den Bestimmungen des vierten Teils dieses Gesetzes, wobei die in den letzten 7 Jahren auf andern Grundstücken im Kanton Aargau erlittenen Verkaufsverluste vom Grundstückgewinn abgezogen werden können. Bei Liegenschaften des Anlagevermögens, die für die Verfolgung der besonderen Zwecke notwendig sind, wird die Besteuerung aufgeschoben, wenn innert angemessener Frist, in der Regel innert 1 Jahr vor oder 3 Jahren nach der Veräusserung, ein Ersatzobjekt beschafft wird;</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>c) eine Gewinnsteuer von 20 % auf Leistungen, die sie für nicht steuerbefreite Zwecke ausschütten und denen keine oder keine gleichwertige Leistung der begünstigten Person gegenübersteht. Die Steuer wird für das Jahr der Ausschüttung in der Form einer Jahressteuer vom Kantonalen Steueramt erhoben. Die Besteuerung bei der begünstigten Person bleibt vorbehalten. Diese haftet für die Steuer der juristischen Person solidarisch, sofern sie oder ihr nahe stehende Personen die zweckwidrige Ausschüttung beeinflusst haben.</p> <p>³ Die juristische Person mit besonderen Zwecken versteuert den Reingewinn aus einer regelmässigen Erwerbstätigkeit nach den Bestimmungen für Vereine und Stiftungen im dritten Teil dieses Gesetzes. Dieser Reingewinn kann nicht mit Verlusten aus den übrigen Tätigkeiten der juristischen Person verrechnet werden.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 24 V. Besteuerung nach dem Aufwand</p> <p>¹ Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode an Stelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.</p>	<p>¹ Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode an Stelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie:</p> <p>a) nicht das Schweizer Bürgerrecht haben;</p> <p>b) erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig (§ 16) sind; und</p> <p>c) in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Besitzen diese Personen nicht das Schweizer Bürgerrecht, steht ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zu.</p> <p>³ Die Steuer wird nach dem Aufwand der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie bemessen und nach den ordentlichen Steuertarifen berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach dem ordentlichen Tarif berechneten Steuern vom gesamten Bruttobetrag</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>^{2bis} Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.</p> <p>³ Die Steuer wird nach dem Aufwand der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie bemessen vom Einkommen bemisst sich nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und nach den ordentlichen Steuertarifen berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, mindestens aber nach dem ordentlichen Tarif berechneten Steuern vom gesamten Bruttobetrag höchstens der folgenden Beträge:</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;</p> <p>b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;</p> <p>c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;</p> <p>d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;</p> <p>e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fließen;</p>	<p>a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften <u>Fr. 400'000.-;</u></p> <p>b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften <u>für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts gemäss § 30 Abs.1 lit. b;</u></p> <p>c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften; <u>für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts gemäss § 16.</u></p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>e) <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>f) der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person auf Grund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften. Er kann eine von Absatz 3 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Steuerpflichtigen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat.</p>	<p>f) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer Die Steuer vom Vermögen wird nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften. Er kann eine von Absatz 3 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Steuerpflichtigen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit einem steuerbaren Vermögen bemessen, das mindestens dem die Schweiz ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat Zwanzigfachen der Bemessungsgrundlage gemäss Absatz 3 entspricht.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>⁵ Die Steuer nach dem Aufwand berechnet sich gemäss den ordentlichen Steuertarifen, muss aber mindestens gleich hoch sein wie die Summe der gemäss diesen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuer vom gesamten Bruttobetrag</p> <p>a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;</p> <p>b) der in der Schweiz gelegenen Fahnis und von deren Einkünften;</p> <p>c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;</p> <p>d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;</p> <p>e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>f) der Einkünfte, für die die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.</p> <p>⁶ Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur gemäss den in Absatz 5 bezeichneten Einkünften, sondern auch gemäss allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteilen aus dem Quellenstaat bemessen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 26 2. Unselbstständige Erwerbstätigkeit</p> <p>¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile.</p> <p>² Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers werden nach § 45 besteuert.</p>	<p>^{1bis} Die von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil gemäss Absatz 1 dar.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 32 7. Übrige Einkünfte</p> <p>¹ Steuerbar sind auch</p> <p>a) alle andern Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten;</p> <p>b) einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;</p> <p>c) Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;</p> <p>d) Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechts;</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>e) Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen. Fr. 1'000.– werden als abzugsberechtigte Einsatzkosten anerkannt. Der Nachweis höherer Einsatzkosten bleibt vorbehalten;</p> <p>f) Unterhaltsbeiträge, die eine steuerpflichtige Person bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält.</p>	<p>e) Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen. Fr. 1'000.– werden als abzugsberechtigte Einsatzkosten anerkannt. Der Nachweis höherer Einsatzkosten bleibt vorbehalten. <u>e) Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen, die einzelnen Gewinne von über Fr. 1'000.– werden als abzugsberechtigte Einsatzkosten anerkannt. Der Nachweis höherer Einsatzkosten bleibt vorbehalten aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung;</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 33 II. Steuerfreie Einkünfte</p> <p>¹ Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:</p> <p>a) der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;</p> <p>b) der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolicen und Freizügigkeitskonten; vorbehalten bleibt § 29 lit. a Ziff. 2;</p> <p>c) Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel von der Arbeitgeberin beziehungsweise vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet werden;</p> <p>d) Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln, die der Bestreitung des Lebensunterhalts dienen;</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>e) Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach § 32 lit. f;</p> <p>f) der Sold für Militär-, Feuerwehr- und Zivildienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;</p> <p>g) die Zahlung von Genugtuungssummen;</p>	<p>f) der Sold für Militär-, Feuerwehr- und Zivildienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;</p> <p>f^{bis}) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich Fr. 5'000.– für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettendienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>h) Einkünfte auf Grund des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 19. März 1965 ¹⁾;</p> <p>i) Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen; vorbehalten bleibt § 96 Abs. 2;</p> <p>k) die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 1998 ²⁾ erzielten Gewinne.</p>	<p>l) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.– aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung.</p>			

¹⁾ [SR 831.30](#)

²⁾ [SR 935.52](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 35 2. Unselbstständige Erwerbstätigkeit</p> <p>¹ Als Berufskosten werden abgezogen</p> <p>a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p> <p>b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;</p> <p>c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten;</p> <p>d) ...</p> <p>e) die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten;</p> <p>f) die statutarischen Mitgliederbeiträge an Organisationen zur Vertretung der beruflichen Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.</p>	<p>c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten, <u>soweit es sich nicht um Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung gemäss § 40 Abs. 1 lit. p handelt;</u></p> <p>e) <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Der Regierungsrat legt für die Berufskosten nach Absatz 1 lit. a–c Pauschalansätze fest; in den Fällen von Absatz 1 lit. a und c steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen. In den Fällen von Absatz 1 lit. d und f legt der Regierungsrat die maximal zulässigen Abzüge fest.</p>	<p>² Der Regierungsrat legt für die Berufskosten nach <u>gemäss</u> Absatz 1 lit. a–c <u>durch Verordnung</u> Pauschalansätze fest; in den Fällen von Absatz 1 lit. a und c steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen. In den Fällen von <u>Bei</u> Absatz 1 lit. d und f legt der Regierungsrat die maximal zulässigen Abzüge <u>durch Verordnung</u> fest.</p>			
<p>§ 36 3. Selbstständige Erwerbstätigkeit a) Allgemeines</p> <p>¹ Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.</p> <p>² Dazu gehören insbesondere</p> <p>a) die ausgewiesenen Abschreibungen auf dem Geschäftsvermögen;</p> <p>b) die verbuchten Rückstellungen für</p> <p>1. Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist;</p> <p>2. unmittelbar drohende Verlustrisiken;</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>3. Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte oder für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte bis zu 10 % des Fr. 100'000.– übersteigenden steuerbaren Reingewinns, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken. Der Gegenwert der Forschungs- und Entwicklungsrückstellungen muss Gegenstand des liquiden Umlaufvermögens darstellen. Solche Rückstellungen sind innert 3 Jahren aufzulösen. Der Regierungsrat legt die Kriterien für den Nachweis der Forschungs- und Entwicklungsprojekte fest;</p> <p>c) die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen;</p> <p>d) die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zu Gunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;</p> <p>e) ...</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>f) Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach § 27 Abs. 2 entfallen.</p> <p>³ Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.</p>	<p>g) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten des eigenen Personals.</p>			
<p>§ 40 5. Allgemeine Abzüge</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>a) die privaten Schuldzinsen im Umfange der nach den §§ 29, 29a und 30 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer Fr. 50'000.–;</p> <p>b) die dauernden Lasten sowie 40 % der bezahlten Leibrenten;</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Eheteil sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;</p> <p>d) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;</p> <p>e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinn und im Umfang des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982¹⁾;</p>				

¹⁾ SR [831.40](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;</p> <p>g) als Pauschalbetrag für Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Litera f fallende Unfallversicherung sowie für die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen:</p> <p>1. Fr. 4'000.– für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;</p> <p>2. Fr. 2'000.– für die übrigen Steuerpflichtigen;</p> <p>h) Fr. 600.– vom Erwerbseinkommen, das der eine Ehepartner unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehepartners erzielt. Der gleiche Abzug von Fr. 600.– kann bei erheblicher Mitarbeit des einen Ehepartners im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehepartners vorgenommen werden;</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>i) die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person diese Kosten selber trägt und diese 5 % der um die Aufwendungen nach den §§ 35–40 verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;</p> <p>i^{bis}) die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002 ¹⁾, soweit die steuerpflichtige Person diese Kosten selber trägt;</p> <p>k) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an die steuerbefreiten politischen Parteien bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10'000.– pro Steuererklärung;</p>				

¹⁾ SR [151.3](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>l) ...</p> <p>m) die Lohn- und Lohnnebenkosten für Lehrtöchter und Lehrlinge in eidgenössisch anerkannten Berufen, die in privaten Haushalten ausgebildet werden, sofern kein Abzug nach § 35 Abs. 1 lit. d oder § 36 Abs. 2 lit. e geltend gemacht wird. Der Regierungsrat legt die Höhe der Abzüge fest;</p> <p>n) die nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch Fr. 10'000.–, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Der Maximalbetrag gilt für Verhältnisse mit einem Vollzeitpensum.</p>	<p>m) die Lohn- und Lohnnebenkosten für Lehrtöchter und Lehrlinge in eidgenössisch anerkannten Berufen, die in privaten Haushalten ausgebildet werden, sofern wenn kein Abzug nach § 35 Abs. 1 lit. d oder § 36 Abs. 2 lit. e gemäss <u>Literatur</u> geltend gemacht wird. Der Regierungsrat <u>legt</u> die Höhe der Abzüge <u>fest</u> durch <u>Verordnung</u>;</p> <p>n) die nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch Fr. 10'000.–, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Der Maximalbetrag gilt für Verhältnisse mit einem Vollzeitpensum;</p>	<p><u>Prüfungsantrag (Minderheitsantrag):</u> <u>Es sei ein Pauschalabzug für die Eigenbetreuung eines Kindes zu prüfen.</u></p>	<p>Ablehnung</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>o) Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen (§ 32 Abs. 1 lit. e) 5 %, jedoch höchstens Fr. 5'000.– als Einsatzkosten;</p> <p>p) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12'000.– wenn: 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.</p>	<p><u>Minderheitsantrag:</u></p> <p>p) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 24'000.– wenn: 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.</p>	<p>Ablehnung</p>	
<p>§ 41 6. Nicht abziehbare Kosten und Aufwendungen</p> <p>¹ Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>a) die Aufwendungen für den Unterhalt der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie sowie der durch die berufliche Stellung der steuerpflichtigen Person bedingte Privataufwand;</p> <p>b) die Ausbildungskosten;</p> <p>c) die Aufwendungen für Schuldentilgung;</p> <p>d) die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen;</p> <p>e) Einkommens-, Grundstückgewinn-, Vermögens-, Erbschafts- und Schenkungssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden und gleichartige ausländische Steuern.</p>	<p>b) die Ausbildungskosten <u>bis zum ersten Abschluss der Sekundarstufe II</u>;</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 49 b) Lebens- und Rentenversicherungen</p> <p>¹ Lebensversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert. Ihnen gleichgestellt sind rückkaufsfähige Rentenversicherungen, solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist.</p>	<p>¹ Lebensversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert. Ihnen gleichgestellt sind rückkaufsfähige Rentenversicherungen, solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist.</p>			
<p>§ 53 IV. Steuerfreies Vermögen</p> <p>¹ Der Vermögenssteuer unterliegen nicht:</p> <p>a) der Hausrat und die persönlichen Gebrauchsgegenstände;</p> <p>b) Rentenversicherungen und ähnliche Forderungen auf periodische Leistungen, sofern die Leistung bereits ausgerichtet wird.</p>	<p>a) der Hausrat und die persönlichen Gebrauchsgegenstände;</p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 56 I. Höchstbelastung</p> <p>¹ Die periodisch geschuldeten Einkommens- und Vermögenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirche werden auf 70 % des Reineinkommens herabgesetzt, jedoch höchstens auf die Hälfte der geschuldeten Vermögenssteuern. Soweit ausserordentliche Aufwendungen wie Einkäufe in die berufliche Vorsorge oder Unterhaltskosten für Liegenschaften, die den Pauschalabzug übersteigen, geltend gemacht werden, erhöht sich das Reineinkommen um den Betrag dieser Abzüge.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Skonto, Verzugs- und Vergütungszinsen sowie Bussen werden für die Berechnung der Herabsetzung nicht berücksichtigt.</p> <p>³ ...</p>	<p>² Skonto, Verzugs- und Vergütungszinsen sowie Bussen werden für die Berechnung der Herabsetzung nicht berücksichtigt.</p>			
<p>§ 60 III. Bemessung des Vermögens</p> <p>¹ Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.</p> <p>² Für Steuerpflichtige mit selbstständiger Erwerbstätigkeit, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, bestimmt sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Eigenkapital am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres.</p> <p>³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die diesem Zeitraum entsprechende Steuer erhoben.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>⁴ Erbt die steuerpflichtige Person während der Steuerperiode Vermögen oder entfällt während der Steuerperiode die wirtschaftliche Zugehörigkeit zu einem Kanton mit zweijähriger Veranlagung, gilt Absatz 3 sinngemäss. § 18 Abs. 3 bleibt vorbehalten.</p>	<p>⁴ Erbt die steuerpflichtige Person während der Steuerperiode Vermögen oder entfällt während der Steuerperiode die wirtschaftliche Zugehörigkeit zu einem Kanton mit zweijähriger Veranlagung, anderen <u>Kanton</u>, gilt Absatz 3 sinngemäss. § 18 Abs. 3 bleibt vorbehalten.</p>			
<p>§ 69 b) Geschäftsmässig begründeter Aufwand</p> <p>¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch</p> <p>a) die direkten Steuern, nicht aber Steuerbussen;</p> <p>b) die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zu Gunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 % des steuerbaren Reingewinns an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten, an die aargauischen Landeskirchen und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke gemäss § 14 Abs. 1 lit. c von der Steuerpflicht befreit sind. Bei Zuwendungen an die steuerbefreiten politischen Parteien ist der Abzug auf Fr. 10'000.– beschränkt;</p> <p>d) ...</p> <p>e) die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmte Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>f) die Rückstellungen. Rückstellungen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte oder für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte werden bis zu 10 % des steuerbaren Reingewinns, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken, anerkannt. Der Gegenwert der Forschungs- und Entwicklungsrückstellungen muss Gegenstand des liquiden Umlaufvermögens darstellen. Solche Rückstellungen sind innert 3 Jahren aufzulösen. Der Regierungsrat legt die Kriterien für den Nachweis der Forschungs- und Entwicklungsprojekte fest;</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>g) die Abschreibungen. Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten höher bewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung nach § 74 Abs. 1 verrechenbar gewesen wären. Wertberichtigungen und Abschreibungen auf Beteiligungen nach § 77 Abs. 2, die nicht mehr geschäftsmässig begründet sind, werden dem steuerbaren Reingewinn zugerechnet.</p> <p>² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.</p>	<p>h) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 165 Schätzungsbehörde</p> <p>¹ Das Kantonale Steueramt erhebt die Grundlagen für die Festlegung der Vermögenssteuerwerte und der Eigenmietwerte der in der Gemeinde gelegenen Grundstücke und Liegenschaften.</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p>	<p>¹ Das Kantonale Steueramt erhebt die Grundlagen für die Festlegung der Vermögenssteuerwerte und der Eigenmietwerte der in der Gemeinde <u>gelegenen</u> Grundstücke und Liegenschaften.</p>			
<p>§ 181 b) Beilagen zur Steuererklärung</p> <p>¹ Natürliche Personen müssen der Steuererklärung insbesondere beilegen:</p> <p>a) Lohnausweise über alle Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit;</p> <p>b) Ausweise über Bezüge als Mitglied der Verwaltung oder eines andern Organs einer juristischen Person;</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>c) Verzeichnisse über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden;</p> <p>d) Bescheinigungen über geleistete Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und an die ihr gleichgestellten andern Vorsorgeformen, sofern diese nicht auf dem Lohnausweis bescheinigt sind.</p> <p>² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen der Steuerperiode oder, wenn sie nach dem Obligationenrecht nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.</p>	<p>² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen der Steuerperiode oder, wenn sie nach dem Obligationenrecht nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.;</p> <p>a) die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode; oder</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>b) bei vereinfachter Buchführung gemäss Art. 957 Abs. 2 des Obligationenrechts (OR): Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.</p> <p>³ Die Art und Weise der Buchführung und der Rechnungslegung sowie der Aufbewahrung richtet sich nach den Art. 957–958 f. OR.</p>			
<p>§ 182 c) Weitere Mitwirkungspflichten</p> <p>¹ Die steuerpflichtige Person muss alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen.</p> <p>² Sie muss auf Verlangen der Veranlagungsbehörde insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während 10 Jahren aufbewahren.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 185 5. Meldepflicht von Dritten</p> <p>¹ Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:</p> <p>a) juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen; Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheinigung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein;</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>b) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmerinnen und Vorsorgenehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen; die Meldung von Kapitalzahlungen hat spätestens 30 Tage vor der Auszahlung zu erfolgen;</p> <p>c) einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung ihrer Teilhaberinnen oder Teilhaber von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft;</p> <p>d) kollektive Kapitalanlagen über die Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgebend sind;</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>e) die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die geldwerten Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie über die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen.</p> <p>² Den Steuerpflichtigen ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen.</p> <p>³ Bei Grundstücksverkäufen haben die Urkundspersonen dem Grundbuchamt zuhanden der Steuerbehörden eine zusätzliche Vertragskopie einzureichen.</p>	<p>e) die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, <u>die ihren Angestellten Mitarbeiterbeteiligungen einräumen, über alle für deren Veranlagung notwendigen Angaben, insbesondere über die geldwerten Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie über die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen.</u></p> <p>³ Bei Grundstücksverkäufen haben die Grundbuchämter <u>Bei Grundstücksverkäufen haben die Grundbuchämter melden den zuständigen Steuerbehörden von Amtes wegen Eintragungen im Grundbuch, die Urkundspersonen dem Grundbuchamt zuhanden zu einer Besteuerung nach diesem Gesetz Anlass geben können. Mit dieser Meldepflicht verbunden ist das Einsichtsrecht der Steuerbehörden eine zusätzliche Vertragskopie einzureichen in die Daten des Grundbuchs, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, sowie in die entsprechenden Grundbuchbelege.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 200 VIII. Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht</p> <p>¹ Gegen Entscheide des Verwaltungsgerichtes betreffend die in § 1 Abs. 1 lit. a–d vorgesehenen Steuern können die steuerpflichtigen Personen, das Kantonale Steueramt und die Eidgenössische Steuerverwaltung gestützt auf Art. 73 Abs. 1 des Steuerharmonisierungsgesetzes ¹⁾ Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht erheben.</p> <p>² Im Quellensteuerverfahren steht das Beschwerderecht auch der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung zu.</p>	<p>§ 200 VIII. Verwaltungsgerichtsbeschwerde, Beschwerde an das Bundesgericht in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten</p>			
<p>§ 219 II. Zuständigkeiten und Rechtsmittel</p> <p>¹ Das Kantonale Steueramt verfügt die Eigenmietwerte und die Vermögenssteuerwerte gestützt auf die Erhebungen der Gemeindschätzungsbehörde.</p>	<p>¹ Das Kantonale Steueramt verfügt die Eigenmietwerte und die Vermögenssteuerwerte gestützt auf die Erhebungen der Gemeindschätzungsbehörde.</p>			

¹⁾ SR [642.14](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Die Bestimmungen über die Verfahrensgrundsätze sowie über das Veranlagungs-, Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren gelten sinngemäss.</p>				
<p>§ 220 III. Auskunftspflicht und Mitwirkungsrechte</p> <p>¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Nutznießungs- und Baurechtsberechtigte, Pächterinnen und Pächter sowie Mieterinnen und Mieter haben den zuständigen Schätzungsbehörden wahrheitsgetreu alle Auskünfte zu erteilen sowie alle Unterlagen vorzuweisen, die für die Bewertung von Bedeutung sein können. Überdies haben sie den Schätzungsbehörden die nötigen Augenscheine zu ermöglichen.</p> <p>² Jede steuerpflichtige Person ist berechtigt, in die sie betreffenden Bewertungsprotokolle Einsicht zu nehmen. Sie kann überdies eine Vorladung vor die Schätzungsbehörde verlangen.</p>	<p>¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Nutznießungs- und Baurechtsberechtigte, Pächterinnen und Pächter sowie Mieterinnen und Mieter haben den zuständigen Schätzungsbehörden <u>der Schätzungsbehörde</u> wahrheitsgetreu alle Auskünfte zu erteilen sowie alle Unterlagen vorzuweisen, die für die Bewertung von Bedeutung sein können. Überdies haben sie den Schätzungsbehörden <u>der Schätzungsbehörde</u> die nötigen Augenscheine zu ermöglichen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 230 IV. Erlass</p> <p>¹ Steuerpflichtigen, denen infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuer, eines Zinses, einer Busse oder von Kosten eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.</p>	<p>§ 230 IV. Erlass <u>1. Voraussetzungen</u></p> <p>¹ Steuerpflichtigen, denen <u>Bedeutet für eine steuerpflichtige Person</u> infolge einer Notlage die Bezahlung<u>Zahlung</u> der Steuer, eines Zinses, einer Busse oder von Kosten eine grosse Härte bedeuten würde, <u>so</u> können die geschuldeten Beträge <u>auf Gesuch hin</u> ganz oder teilweise erlassen werden.</p> <p>² Der Steuererlass bezweckt, zur dauerhaften Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beizutragen. Er hat der steuerpflichtigen Person selbst und nicht ihren Gläubigerinnen oder Gläubigern zugutezukommen.</p> <p>³ Bussen und Nachsteuern werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>⁴ Die Erlassbehörde tritt nur auf Erlassgesuche ein, die vor Zustellung des Zahlungsbefehls (Art. 38 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs; SchKG) eingereicht werden.</p> <p>⁵ In Quellensteuerfällen kann nur die steuerpflichtige Person selbst oder die von ihr bestimmte vertragliche Vertretung ein Erlassgesuch einreichen.</p>			
	<p>§ 230a 2. Ablehnungsgründe</p> <p>¹ Der Steuererlass kann insbesondere dann ganz oder teilweise abgelehnt werden, wenn die steuerpflichtige Person:</p> <p>a) ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat, sodass eine Beurteilung der finanziellen Situation in der betreffenden Steuerperiode nicht mehr möglich ist;</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>b) ab der Steuerperiode, auf die sich das Erlassgesuch bezieht, trotz verfügbarer Mittel keine Rücklagen vorgenommen hat;</p> <p>c) im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz verfügbarer Mittel keine Zahlungen geleistet hat;</p> <p>d) die mangelnde Leistungsfähigkeit durch freiwilligen Verzicht auf Einkommen oder Vermögen ohne wichtigen Grund, durch übersetzte Lebenshaltung oder dergleichen leichtsinnig oder grobfahrlässig herbeigeführt hat;</p> <p>e) während des Beurteilungszeitraums andere Gläubigerinnen oder Gläubiger bevorzugt behandelt hat.</p>			
	<p>§ 230b 3. Inhalt des Erlassgesuchs</p> <p>¹ Das Erlassgesuch muss schriftlich und begründet sein und die nötigen Beweismittel enthalten. Im Gesuch ist die Notlage darzulegen, derzufolge die Zahlung der Steuer, des Zinses oder der Busse eine grosse Härte bedeuten würde.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 230c 4. Verfahren</p> <p>¹ Für die gesuchstellende Person gelten die Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten nach diesem Gesetz. Sie hat der Erlassbehörde umfassende Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. § 190 Abs. 2 ist in Bezug auf die Vorladung nicht anwendbar.</p> <p>² Verweigert die gesuchstellende Person trotz Aufforderung und Mahnung die notwendige und zumutbare Mitwirkung, so kann die Erlassbehörde beschliessen, nicht auf das Gesuch einzutreten.</p> <p>³ Die Erlassbehörde verfügt über sämtliche Untersuchungsmittel nach diesem Gesetz.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 230d 5. Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Soweit dieses Gesetz und die Verordnung zu diesem Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gilt die Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer (Steuererlassverordnung) vom 19. Dezember 1994 sinngemäss.</p>			
<p>§ 231 V. Verfahren bei Zahlungserleichterungen, Erlass und Anständen im Bezugsverfahren</p> <p>¹ Erlassgesuche sind schriftlich einzureichen.</p> <p>² Bei Gesuchen um Zahlungserleichterungen und bei Anständen im Bezugsverfahren hat die zuständige Bezugsbehörde auf schriftliches Begehren der steuerpflichtigen Person eine Verfügung zu erlassen.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Gegen den Entscheid der Bezugsbehörde kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller, bei Entscheiden des Gemeinderates oder der von ihm bezeichneten Amtsstelle auch das Kantonale Steueramt, innert 30 Tagen nach Eröffnung Rekurs beim Spezialverwaltungsgericht erheben. Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen.</p> <p>⁴ Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident des Spezialverwaltungsgerichts entscheidet als Einzelrichterin oder als Einzelrichter endgültig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über das Rekursverfahren bei Veranlagungen für die Kantonssteuer sinngemäss.</p>	<p>⁴ Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident des Spezialverwaltungsgerichts entscheidet als Einzelrichterin oder als Einzelrichter endgültig. <u>Vorbehalten bleibt die Beschwerde in öffentlichen Angelegenheiten nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005.</u> Im Übrigen gelten die Bestimmungen über das Rekursverfahren bei Veranlagungen für die Kantonssteuer sinngemäss.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>⁵ ...</p> <p>⁶ Es werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen auserichtet.</p>	<p>⁶ Es werden keine Kosten erhoben. <u>Das Verfahren bei Gesuchen um Zahlungserleichterungen oder Erlass und keine Parteientschädigungen ausgerichtet bei Anständen im Bezugsverfahren ist kostenfrei. Der gesuchstellenden Person können jedoch die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie ein offensichtlich unbegründetes Gesuch eingereicht hat. Ein Anspruch auf Parteientschädigung besteht nicht.</u></p>			
<p>§ 250 b) Erscheinungspflicht der angeklagten Person; Verteidigung und Übersetzung</p> <p>¹ Die angeklagte Person hat persönlich vor Gericht zu erscheinen. Die Präsidentin oder der Präsident kann das persönliche Erscheinen aus wichtigen Gründen erlassen.</p>	<p>¹ Die angeklagte Person hat persönlich vor Gericht zu erscheinen. Die Präsidentin <u>Abteilungspräsidentin</u> oder der Präsident <u>Abteilungspräsident</u> kann das persönliche Erscheinen aus wichtigen Gründen erlassen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Die Hauptverhandlung wird in Abwesenheit der angeklagten Person durchgeführt, wenn:</p> <p>a) die angeklagte Person, die wegen Ausbleibens von der ersten Verhandlung mit einer Ordnungsbusse belegt wurde, die Annahme der zweiten Vorladung verweigert oder der zweiten Vorladung wiederum nicht Folge leistet, sofern die Schwere der Tat ihre Vorführung nicht rechtfertigt. Die Beurteilung in Abwesenheit ist in der zweiten Vorladung anzudrohen;</p> <p>b) der Fall auf Grund der Akten hinreichend abgeklärt erscheint, die angeklagte Person sich der Anklage unterzieht und das Gericht ihre Anwesenheit in der Verhandlung nicht als erforderlich erachtet;</p> <p>c) die am Erscheinen vor Gericht verhinderte angeklagte Person das Gericht ermächtigt, das Urteil in ihrer Abwesenheit auf Grundlage der Akten zu fällen und das Gericht ihre Anwesenheit in der Verhandlung nicht als erforderlich erachtet.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Falls die Höhe der Busse oder die Rechtslage es als gerechtfertigt erscheinen lassen, kann der angeklagten Person auf ihr Begehren hin eine amtliche Verteidigung bestellt werden, wenn sie nicht selbst über die Mittel zur Bezahlung ihrer Verteidigung verfügt.</p> <p>⁴ Über das Begehren um Bestellung einer amtlichen Verteidigung entscheidet die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident des Spezialverwaltungsgerichts.</p> <p>⁵ Zur Verteidigung können nur Anwältinnen und Anwälte, Notarinnen und Notare sowie eidgenössisch diplomierte Buchhalterinnen und Buchhalter, Controllerinnen und Controller, Steuer-, Bücher- sowie Treuhandexpertinnen und -experten eingesetzt werden.</p> <p>⁶ Für Strafverfahren von angeklagten Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, wird, soweit nötig, eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher beigezogen.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. Januar 2015	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 16. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 267a g) Übergangsbestimmung zur Änderung der Besteuerung nach dem Aufwand vom XX.XX.XXXX</p> <p>¹ Für natürliche Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom XX.XX.XXXX nach dem Aufwand besteuert wurden, gilt während fünf Jahren weiterhin § 24 des bisherigen Rechts.</p>			
	<p>II.</p>			
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>			
	<p>III.</p>			
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>			
	<p>IV.</p>			
	<p>Die Änderungen unter Ziff. I. treten am 1. Januar 2016 in Kraft.</p>			
	<p>Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin</p>			